

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Gewerbeverein Rednitzhembach e.V.** und hat seinen Sitz in Rednitzhembach. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg (VR 510) eingetragen. Gerichtsstand ist Schwabach.

§2 Zweck des Vereins und Aufgaben

Der Verein erstrebt den Zusammenschluss von Gewerbetreibenden aus Industrie, Handel, Handwerk, sonstiges Gewerbe und der freiberuflich Tätigen und interessierter Kreise in Rednitzhembach und näherer Umgebung zur Wahrung und Förderung gemeinsamer Interessen in wirtschaftlicher, kultureller und gesellschaftlicher Art, der Kommunikation untereinander, der Wissensvermittlung, des Erfahrungsaustauschs, der Pflege einer Unternehmenskultur.

Der Verein soll dazu mit der Gemeindeverwaltung Rednitzhembach und den Berufsständigen Organisationen Kontakt halten, um die Anliegen der Gewerbetreibenden und der freien Berufe rechtzeitig vortragen und vertreten zu können. Er soll

- a. die Mitglieder über erörterte Fragen informieren,
 - b. durch Werbung und Öffentlichkeitsarbeit das Leistungsangebot der Mitglieder in der Öffentlichkeit darstellen,
 - c. durch Vortragsveranstaltungen die Mitglieder in der beruflichen und allgemeinen Weiterbildung unterstützen,
 - d. durch geselliges Beisammensein den Gemeinschaftssinn pflegen,
 - e. durch Mitwirkung in örtlichen und überörtlichen Organisationen zur Stärkung des selbständigen Mittelstandes beitragen.
2. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Seine Aufgabe ist vielmehr, in dieser Hinsicht die Industrie, das Handwerk und den Handel wie auch das gesamte Gewerbe zu betreuen und zu fördern.
 3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§3 Geschäftsjahr

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden; hierzu gehören insbesondere Industriebetriebe, Handwerk- und Handeltreibende, Angehörige der freien Berufe sowie Privatpersonen und andere Interessierte, die gewillt sind, die Ziele des Vereins in besonderem Maße zu unterstützen und die dem selbständigen Mittelstand verbunden sind.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag mehrheitlich abgelehnt, kann der Antragsteller beim Vorstand innerhalb eines Monats nach Zugangs der Ablehnung Berufung zur Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und lässt keine weitere Be-

rufung zu.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. schriftliche Austrittserklärung zum 31.12. eines Jahres an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten vor Ende des Geschäftsjahres,
2. durch Tod oder Geschäftsauflösung. Bei Betrieben, die weitergeführt werden, geht die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger über,
3. durch Ausschluß, der wegen grober Verletzung der Standes- und Vereinsthese, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Verweigerung der Beitragszahlungen nach wiederholter Mahnung vom Vorstand auszusprechen ist. Über den innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenen Briefen zugestellten Ausschluß-Beschluß kann der Betroffene binnen eines Monats beim Vorstand zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und lässt keine weitere Berufung zu.
4. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.
5. Durch Auflösen des Vereins.

§6 Ernennung zu Ehrenmitgliedern

Auf Beschluss des Vorstands können in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder und gesetzliche Vertreter von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieser Beschluss erfordert die 2/3 Mehrheit des Vorstands. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch die Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Bezahlung der Beiträge befreit.
2. Bei Abstimmung innerhalb einer Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
3. Jedes Mitglied ist in die Organe des Vereins wählbar. Bei Mitgliedern in Form einer jur. Person sind deren gesetzlichen Vertreter in die Organe des Vereins wählbar.

§8 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist fällig innerhalb eines Monats nach der festsetzenden Mitgliederversammlung.
2. Bei besonderen Anlässen oder zu besonderen Zwecken kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine jeweils in der Höhe und Fälligkeit festzusetzende Umlage erhoben werden. Hierzu bedarf es einer 2/3 Mehr-

heit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§10 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf 2 Jahre gewählt. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorstand,
2. dem 2. Vorstand,
3. dem Organisationsleiter,
4. dem Kassenverwalter,
5. dem Schriftführer

Die Vereinsorgane werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der 1. Vorsitzende kann allenfalls für drei Perioden gewählt werden.

§11 Vorstand

1. Neben der gesetzlichen Befugnis zur Vertretung des Vereins in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten beschließt der Vorstand über alle den Verein berührenden Fragen, soweit sie nicht der Beratung und Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Der 1. und 2. Vorsitzende des Vorstandes sind je allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende den Verein jedoch nur dann vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Sollten der 1. und 2. Vorsitzende verhindert sein, beschließt die verbleibende Vorstandschaft die weitere Vertretung.
3. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 300 EUR bedarf es der Zustimmung des Vorstands mit einfacher Mehrheit.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beratungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, geleitet.
5. Der 1. Vorsitzende hat die Geschäfte des Vereins zu führen. Er beruft die Sitzungen ein und leitet sie, ebenso die Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer beurkundet.
6. Auf eine weitere detaillierte Aufgabenzuordnung wird ausdrücklich verzichtet. Sie bleibt dem jeweiligen Willen des amtierenden Vorstandes vorbehalten.
7. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt. Die Amtszeit des 1. Vorsitzenden ist auf drei Perioden begrenzt.
8. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für den Geschäftsbedarf und bei Abordnungen zu auswärtigen Tagungen ent-

stehende Aufwendungen wird der nachgewiesene Aufwand aus dem Vereinsvermögen bezahlt.

§12 Kassier

Der Kassier führt über sämtliche Einnahmen und Ausgaben Buch, schließt die Jahresrechnung ab und führt die Mitgliederliste. Für die Mitgliederversammlung hat er den Kassenbericht zu fertigen. Zahlungen sind von ihm zu leisten, wenn sie vom Vorstand genehmigt sind.

§13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung mittels einfachen Briefs an alle Mitglieder einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Anträge sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung einzureichen.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl der Vereinsorgane
2. Satzungsänderungen
3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
4. Entlastung des Vorstands
5. Auflösung des Vereins
6. Festsetzung von Umlagen

In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme. Jedes Mitglied ist wahlberechtigt und jede natürliche Person selbst wählbar.

Die Tagesordnung wird vom 1. Vorsitzenden festgelegt, der die Mitgliederversammlung leitet.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes, den Rechenschaftsbericht des Kassiers und den Bericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt Entlastung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die eingegangenen Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn diese mindestens von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden geleitet.

Die Tagesordnung hat mindestens zu enthalten:

- a. Erstattung von Geschäfts- und Kassenbericht
- b. Bericht der Kassenprüfer
- c. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d. Beschlussfassung über Anträge.

Anträge zur Tagesordnung müssen drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

Über jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist insbesondere über die gefassten Beschlüsse ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

Alle Wahlen haben schriftlich in geheimer Wahl zu erfolgen sofern die Mitgliederversammlung nicht mit einfacher Mehrheit etwas anderes bestimmt. Der 1. und 2. Vorsitzende sind geheimer Wahl zu bestimmen.

§14 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Mitglieder als Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Sie können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

§15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes "Auflösung des Vereins" mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und davon 2/3 zustimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Sind 2/3 der Mitglieder nicht anwesend, so ist erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier ist dann für die Auflösung des Vereins eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen wird bei der Gemeinde Rednitzhembach hinterlegt und ist bei einer Wiedergründung dem neu gegründeten Verein zurückzugeben.

Diese Satzung ersetzt die Satzungen vom 26.5.1999 und 26.7.2000

Rednitzhembach2007